

Satzung

über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Gemeinde Kippenheim (Übernachtungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. S. 98) sowie der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim am 23. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Kippenheim erhebt eine Übernachtungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Motel, Workershome, Boardinghouse, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt.

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

- (4) Ausgenommen von der Steuer ist die Beherbergung Minderjähriger.
- (5) Die Übernachtungsteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.
- (6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (ohne Mehrwertsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.
- (2) Im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam, gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung das nach Personen verteilte Gesamtentgelt als geschuldetes Entgelt des einzelnen Beherbergungsgastes.
- (3) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 € für Frühstück und je 25,00 € für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungsteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Steuerschuldner/in Haftungsschuldner/in

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Schulden mehrere die Übernachtungsteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7
Steueranmeldung/Festsetzung
Anmeldezeitraum
Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Gemeinde Kippenheim - Rechnungsamt- eine von diesem/dieser oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In dieser Anmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung (AO)).

Die Steueranmeldung ist bis zum dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen, für die keine Übernachtungsteuer erhoben wurde und der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen.

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den/die Steuerschuldner/in nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.

- (2) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Steuerpflichtige innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (3) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Gemeinde Kippenheim -Rechnungsamt- auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.

Der/die Betreiber/in ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.

- (4) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet, die Namen sowie die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.
- (5) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Kippenheim -Rechnungsamt- den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des/der Betreibers/in sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Übernachtungsteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Gemeinde Kippenheim zu entrichten.
- (2) Bei erfolgter Festsetzung der Übernachtungsteuer durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Gemeinde Kippenheim zu entrichten.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 152 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gemeinde Kippenheim während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAG i.V.m. § 93 AO verpflichtet, der zuständigen Behörde der Gemeinde Kippenheim Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
- (2) Hat der/die Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Gemeinde Kippenheim zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche

Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

(3) Alle am 1. Juli 2026 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 sind bis spätestens 31. Juli 2026 bei der Gemeinde Kippenheim – Rechnungsamt – vom Betreiber/von der Betreiberin anzuzeigen.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs.1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. seiner/ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Abs. 3 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nichtnachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
 4. seiner/ihrer Aufzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 4 verletzt, sowie anzeigepflichtige Ereignisse nach § 7 Abs. 5 nicht fristgerecht anzeigt;
 5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.
 6. seiner/ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt.
 7. seiner/ihrer Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. gegenüber der Gemeinde Kippenheim über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. die Gemeinde Kippenheim pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 KAG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelung

Die Übernachtungsteuer wird bis zum 31.12.2026 nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits vertraglich vereinbart worden sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Kippenheim, den 23. Februar 2026

gez. Matthias Gutbrod
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustande- kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.